

PROSPECTUS.

Subscription

auf Nom. 15,000,000 Reichsmark 4 proc. (Central-) Pfandbriefe

vom Jahre 1890

emittirt von der

Preussischen Central-Bodencredit-Actiengesellschaft

auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums Sr. Majestät des Königs von Preußen vom 21. März 1870.

Ausloosung und Kündigung bis 1900 ausgeschlossen.

Der zur Subscription bestimmte Betrag bildet einen Theil der 4procentigen Central-Pfandbriefe-Anleihe vom Jahre 1890, welche die Preussische Central-Bodencredit-Actiengesellschaft auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 21. März 1870 (Gesetzsammlung von 1870 S. 253 ff.) emittirt. Die Anleihe soll den Betrag derjenigen Darlehensgeschäfte erreichen, welche bis zum Ende des Jahres 1899 abgeschlossen und als Deckung für die Pfandbriefe dieser Emission bestimmt werden.

Die Preussische Central-Bodencredit-Actiengesellschaft ist mit einem Grundcapital von 36 Millionen Reichsmark = 45 Millionen Francs errichtet, worauf 50 Procent des Nominal-Wertes eingezahlt sind.

Die von ihr auszugebenden 4procentigen Pfandbriefe vom Jahre 1890 werden auf den Inhaber ausgestellt und in Stücken von 5000, 3000, 1000, 500, 300, 100 Mark ausfertigt. Sie sind von Seiten der Inhaber unkündbar und werden mit 4 Procent für's Jahr bis zum Tage ihrer Tilgung verzinst.

Die Anleihe wird zum Nennwerth im Wege der Verloosung getilgt. Zu diesem Behufe hat die Gesellschaft jährlich wenigstens 1/10 Procent des Nominal-Betrages der Anleihe nebst den aus den eingelösten Pfandbriefen ersparten Zinsen zu verwenden, dergestalt, daß die Tilgung längstens in 66 Jahren, vom 1. Januar 1900 ab gerechnet, vollendet sein muß.

Im Monat März jeden Jahres, und zwar zuerst im März 1900 geschieht die Ausloosung der zu tilgenden Beträge, worauf nach vorgängiger Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern die Rückzahlung der verloosten Pfandbriefe am folgenden 1. October regelmäßig bewirkt wird. Vom 1. März 1900 ab bleibt der Gesellschaft das Recht vorbehalten, die Ausloosung zu verstärken, oder auch sämtliche noch im Umlauf befindlichen Pfandbriefe auf einmal mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen.

Die Zinscoupons werden in halbjährlichen Terminen am 1. April und 1. October jeden Jahres nach Wahl der Inhaber in Berlin außer bei der Cassa der Preussischen Central-Bodencredit-Actien-Gesellschaft, bei der Direction der Disconto-Gesellschaft und bei dem Bankhause S. Bleichröder, in Frankfurt a. M. bei dem Bankhause W. A. von Rothschild & Söhne, in Köln bei dem Bankhause Sal. Oppenheim jun. & Cp. und bei den sonst bekannt zu machenden Stellen eingelöst.

Der Betrag von Nom. 15,000,000 Reichsmark wird
in Berlin bei der Preussischen Central-Bodencredit-Actiengesellschaft,
" " " " Direction der Disconto-Gesellschaft,
" " " " S. Bleichröder,
" Frankfurt a. M. bei W. A. von Rothschild & Söhne,
" Köln bei Sal. Oppenheim jun. & Cp.

zur öffentlichen Subscription unter nachstehenden Bedingungen aufgelegt.

1. Die Subscription findet gleichzeitig bei den vorgenannten Stellen **am Mittwoch, den 12., und Donnerstag, den 13. November 1890,**

während der bei jeder Stelle üblichen Geschäftsstunden, an letzterem Tage bis 3 Uhr Nachmittags auf Grund des diesem Prospectus beigedruckten Anmelde-Formulars statt. Einer jeden Anmeldestelle ist die Befugniß vorbehalten, die Subscription auch schon vor Ablauf jenes Zeitraums zu schließen und nach ihrem Ermessen die Höhe jedes einzelnen Betrages der Zuteilung zu bestimmen.

2. Der Subscriptionspreis ist festgesetzt auf **100,20** Procent, zahlbar in Reichswährung. Die Stückzinsen vom Tage der Abnahme bis zum 1. April 1891 werden bei der Abnahme von dem Preise in Abzug gebracht. Die Stücke werden mit Zinscoupons vom 1. April 1891 ab versehen.

3. Bei der Subscription muß eine Caution von fünf Procent des Nominalbetrages hinterlegt werden. Dieselbe ist entweder in baar oder in solchen nach dem Tagescourse zu veranschlagenden Effecten zu hinterlegen, welche die Subscriptionsstelle als zulässig erachtet wird.

4. Die Zuteilung wird so bald wie möglich nach Schluß der Subscription erfolgen. Im Falle die Zuteilung weniger als die Anmeldung beträgt, wird die überschüssende Caution unverzüglich zurückgegeben.

5. Die Abnahme der zugetheilten Stücke, resp. der dafür auf Grund der Art 2, Abs. 6 des Gesellschafts-Statuts auszustellenden Interims-Bescheinigungen kann vom 20. November 1890 ab gegen Zahlung des Preises (2) geschehen. Der Subscriber ist jedoch verpflichtet:

Ein Fünftel der Stücke spätestens bis einschließlich 10. December 1890,
Zwei Fünftel " " " " " 12. Januar 1891,
Drei Fünftel " " " " " 12. Februar 1891

abzunehmen. Nach vollständiger Abnahme wird die auf die zugetheilten Stücke hinterlegte Caution verrechnet, resp. zurückgegeben. Für zugetheilte Beträge unter 12,000 Reichsmark Nom. ist keine successive Abnahme gestattet, und sind solche spätestens bis einschließlich 10. December 1890 ungetrennt zu requiriren.

Berlin, im November 1890.

Preussische Central-Bodencredit-Actiengesellschaft.

Dr. Rüdorff. Klingemann. Schmeideck.

Auszug aus dem Statut

Preussischen Central-Bodencredit-Actiengesellschaft.

Artikel 61. Die Gesellschaft gemißt hypothekarische Darlehen nur auf solche Grundstücke, die einen dauernden und sicheren Ertrag geben. Ausgeschlossen von der Bestellung sind deshalb insbesondere Wegweiser und Steinbrüche.

Artikel 62. Die Gesellschaft beleihet Grundstücke in der Regel nur zur ersten Stelle, und zwar:
a) Hypothekensicherheiten innerhalb zwei Dritteln,
b) Gebäude innerhalb der ersten Hälfte

2ter Bericht.

Auf Weisungen, Wälder und andere Liegenschaften, deren Ertrag auf Kapfahrungen beruht, dürfen, insofern der angemessene Werth durch diese Kapfahrungen bedingt ist, hypothekarische Darlehen nur bis zu einem Drittel ihres Werths gegeben werden. Der Verwaltungsrath wird befugt, welche Arten von Liegenschaften und Gebäuden außerdem nicht bis zu dem vorgezeichneten Maximalbetrage beleihen werden dürfen.

Artikel 63. Die Ermittlung des Werths erfolgt nach den Grundbüchern, welche nach Preussischem Recht bei der Aufhebung von Grundbesitzverhältnissen maßgebend sind. Es sind hiernach in der Regel und unter Berücksichtigung der im einzelnen Falle vorliegenden Verhältnisse unentgeltliche Gemeinheits-Documente, landesherrliche oder gerichtliche Taugen und Vergleiche oder der Durchschnitt des letzten Erwerbspreises, des gewöhnlich mit 6 Procent capitalisirten Aufgangswertes und (bei Gebäuden) der Feuerversicherungs-Summe für die Schätzung des zu beleihenden Grundstücks maßgebend. In allen Fällen muß die für das Darlehen angemessene Sicherheit sowohl durch den Ertrag, als durch den Verkaufswert des Grundstücks vollkommen gewährleistet sein.

Der Verwaltungsrath hat die Maßregelnbestimmungen, nach welchen die jebedauerliche Werthermittelung zu machen ist, zu erlassen.

Artikel 71. Die Gesellschaft giebt in Höhe der ihr zuzurechnenden hypothekarischen Forderungen verzinsliche Central-Pfandbriefe aus. -- Die Gesamtsumme derselben darf den ursprünglichen Betrag des baar eingezahlten Grundcapitalis nicht übersteigen.

Sie lauten auf den Inhaber und werden von dem Präsidenten oder einem Director und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes

unterzeichnet und von einem Revisor mit der Bescheinigung versehen, daß die vorgeschriebene Sicherheit in Hypotheken-Instrumenten vorhanden sei (vergl. auch Art. 60).

Nach Artikel 60. Die Aufsicht der Staatsregierung über die Gesellschaft wird durch einen Regierung-Commissar ausgeübt.

Der Regierung-Commissar hat die Befugniß, die Ausgabe der Central-Pfandbriefe und Schuldverschreibungen der Gesellschaft und die Einholung der Briefe und für die Sicherheit der Darlehen auf Hypotheken oder an Gemeinden in den Statuten vorgezeichneten Bestimmungen zu überwachen.

Er bezeugt unter den auszugebenden Pfandbriefen, daß die statutarischen Bestimmungen über den Gesamtbetrag der auszugebenden Pfandbriefe befolgt sind.

Nach Artikel 60. Kein Pfandbrief darf von der Gesellschaft ausgegeben werden, der nicht zuvor durch eine für geltende Hypothekensicherung gedeckt ist.

Der Betrag, um welchen sich das Capital der als Garantie dienenden Hypothekensicherungen durch Amortisation oder durch Rückzahlung oder in anderer Weise vermindert, soll stets aus dem Verkehre gezogen oder durch andere Hypothekensicherungen ersetzt werden, so daß das in Artikel 2. Nr. 4. vorgeschriebene Verhältnis stets aufrecht erhalten wird.

Artikel 81. Die pünctliche Zahlung von Capital und Zinsen der Central-Pfandbriefe wird gesichert:

- 1) durch die Hinterlegung eines den ausgegebenen Hypothekenbriefen wenigstens gleichen Betrages guter hypothekarischer Forderungen in den Archiven der Gesellschaft;
- 2) durch die unbedingte Haftung der Gesellschaft mit ihrem gesammten Vermögen, insbesondere mit ihrem Grundcapital und Reservefonds.

Die hinterlegten Hypothekensicherungen (Nr. 1) haften nicht für die jetzigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft; sie werden vielmehr aus deren Vermögen ausgeschrieben und ausschließlich als Sicherheit für die Inhaber von Central-Pfandbriefen unter Mitwirkung des Staatscommissars oder eines von demselben zu bezeichnenden Beamten deponirt.

Wir sind ermächtigt, auf Grund des vorstehenden Prospectes, Zeichnungen speisenfrei entgegen zu nehmen.

Leipzig, 9. November 1890.

Hammer & Schmidt.